



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Familienpflege*Zeit*

Zeit für Pflege und Beruf

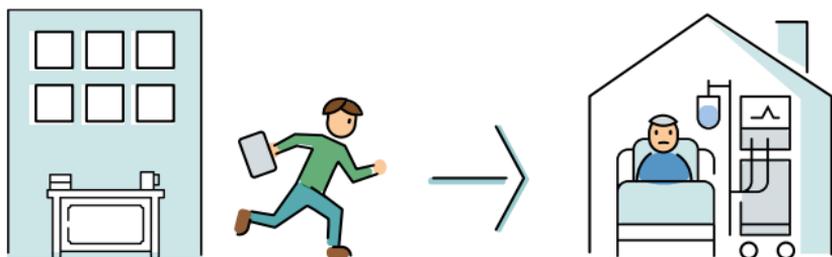


Bessere Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf

Gesetzliche Regelungen seit 1. Januar 2015



bmfsfj.de



Kurzzeitige Arbeitsverhinderung und Pflegeunterstützungsgeld

Akut aufgetretene Pflegesituation und Lohnersatzleistung

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung von bis zu 10 Arbeitstagen

Nahe Angehörige haben die Möglichkeit, bis zu 10 Arbeitstage der Arbeit ohne Ankündigungsfrist fernzubleiben, um in einer akuten Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen.

Lohnersatzleistung

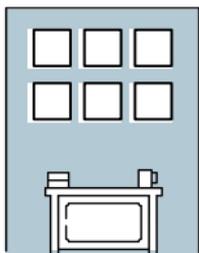
Seit dem 1. Januar 2015 ist für diese Zeit, begrenzt auf bis zu 10 Arbeitstage, eine Lohnersatzleistung – das Pflegeunterstützungsgeld für eine pflegebedürftige Person – vorgesehen. Dieses können Sie bei der Pflegeversicherung Ihres Angehörigen beantragen.

i *Dieses Recht gilt gegenüber allen Arbeitgebern, unabhängig von der Größe des Unternehmens.*

i

Begriff der „nahen Angehörigen“

Die Möglichkeit einer kurzzeitigen Arbeitsverhinderung sowie die Freistellungsansprüche bestehen für Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen und lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Schwägerinnen und Schwäger, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegenerkinder und Enkelkinder.



Pflegezeit

Wenn Sie eine Zeit lang ganz oder teilweise aus dem Job aussteigen möchten, ist eine Freistellung bis zu 6 Monate möglich
Rechtsanspruch auf bis zu 6 Monate Freistellung

Sie haben einen Anspruch darauf, bis zu sechs Monate teilweise oder ganz aus dem Job auszusteigen, wenn Sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen.

Zinsloses Darlehen

Seit dem 1. Januar 2015 besteht die Möglichkeit, für diese Zeit ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zu beantragen, um die Einkommensverluste in dieser Zeit abzufedern.

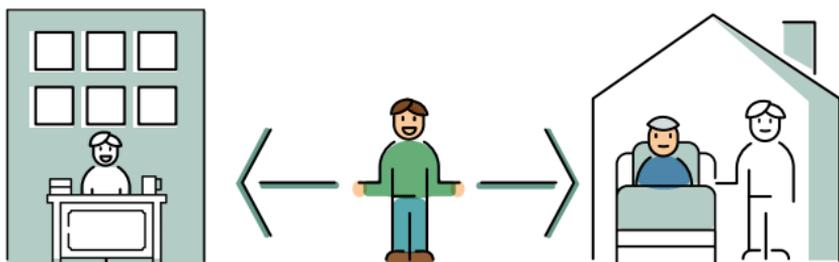
Bis zu 3 Monate für die Begleitung in der letzten Lebensphase

Um einen nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase zu begleiten, kann eine bis zu dreimonatige vollständige oder teilweise Freistellung genommen werden.

Auch Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger

Für die Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen besteht ebenfalls die Möglichkeit einer teilweisen oder vollständigen Freistellung von bis zu 6 Monaten. Die Betreuung muss nicht in häuslicher Umgebung erfolgen.

 *Kein Rechtsanspruch gegenüber Arbeitgebern mit 15 oder weniger Beschäftigten.*



Familienpflegezeit

Wenn 6 Monate nicht ausreichen ist eine teilweise Freistellung bis zu 24 Monate möglich

Rechtsanspruch auf bis zu 24 Monate teilweise Freistellung

Wenn ein naher Angehöriger länger pflegebedürftig ist, haben Sie einen Anspruch darauf, bis zu 24 Monate Ihre Arbeitszeit auf bis zu 15 Stunden pro Woche zu reduzieren, um diesen in häuslicher Umgebung zu pflegen.

Zinsloses Darlehen

Zur besseren Abfederung des Lebensunterhalts besteht Anspruch auf ein zinsloses Darlehen.

Auch Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger

Für die Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen, auch in außerhäuslicher Umgebung, besteht die Möglichkeit einer teilweisen Freistellung von bis zu 24 Monaten.

i *Kein Rechtsanspruch gegenüber Arbeitgebern mit 25 oder weniger Beschäftigten, ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten.*



Für alle Auszeiten gilt: Kündigungsschutz

Für Beschäftigte besteht von der Ankündigung – höchstens jedoch 12 Wochen vor dem angekündigten Beginn – bis zum Ende der Auszeit Kündigungsschutz.

Regelungen zur Pflegezeit und Familienpflegezeit

- Gesamtdauer aller Freistellungen: 24 Monate
- Bei Teilzeit ist mit dem Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung über die Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit zu treffen.
- Vorzeitige Beendigung: Wenn der oder die nahe Angehörige nicht mehr pflegebedürftig ist oder die häusliche Pflege unmöglich oder unzumutbar ist, enden die Pflegezeit und die Familienpflegezeit 4 Wochen nach Eintritt der veränderten Umstände.
- Die Ankündigungsfristen für Beschäftigte richten sich nach Art und Länge der Auszeit.

Ankündigungsfristen Pflegezeitgesetz

- Bei Freistellung von bis zu 6 Monaten: 10 Arbeitstage
- Bei Freistellung für die Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger: 10 Arbeitstage
- Bei Freistellung für die Begleitung eines nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase: 10 Arbeitstage
- Beim Übergang von der Familienpflegezeit in die Pflegezeit: spätestens 8 Wochen vor Beginn

Ankündigungsfristen Familienpflegezeitgesetz

- Bei Freistellung von bis zu 24 Monaten: 8 Wochen
- Bei Freistellung für die Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger: 8 Wochen
- Beim Übergang von der Pflegezeit in die Familienpflegezeit: spätestens 3 Monate vor Beginn



Hier finden Sie weitere Informationen zum Thema:
Internetportal www.wege-zur-pflege.de
Servicetelefon Pflege des Bundesfamilienministeriums
Telefon 030 20 179 131.

Dieser Flyer ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
er wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
Tel.: 030 18 272 2721
Fax: 030 18 10 272 2721
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser

Servicetelefon: 030 20 179 130

Montag–Donnerstag 9–18 Uhr

Fax: 030 18 555-4400

E-Mail: info@bmfsfj-service.bund.de

Artikelnummer: 3FL80

Stand: März 2020, 8. Auflage

Gestaltung: www.zweiband.de

Druck: BAFzA

- Engagement
- Familie
- Ältere Menschen
- Gleichstellung
- Kinder und Jugend